

## **UNFALL - ÖÖV-Familienunfall 100/100/100 - UN1005.15**

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) der Hauptversicherte, sein Ehepartner oder eingetragener Partner bzw. Lebensgefährtin im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie deren Kinder.

Der Ehepartner oder eingetragene Partner bzw. Lebensgefährtin und die Kinder gelten mit je 100% der für den Hauptversicherten für Todesfall, Dauernde Invalidität, Unfallrente, Spitalgeld, Unfallkosten, Bergungskosten, Schmerzensgeld und Kosmetische Operationen vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssummen mitversichert.

Gemäß Artikel 8, Pkt. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB werden im Todesfall für die versicherten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Der Lebensgefährtin ist nur unter der Voraussetzung versichert, dass dieser im gleichen Haushalt gemeldet ist. Sollte in diesem Fall eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft, die vor dem Gesetz aufrecht ist, bestehen, gilt der Ehepartner oder eingetragene Partner als nicht versichert.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die unter Punkt 1 bis 3 genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehepartners oder eingetragenen Partners bzw. Lebensgefährtin. Das sind:

1. minderjährige Kinder

2. volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie

- eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
- eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. landwirtschaftliche Berufs- Schulen) oder
- ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
- den Präsenz- bzw. Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 2, sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.